

# SPEED WEEK

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### ANZEIGENVERKAUF

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf von Anzeigen (einschliesslich Chiffreanzeigen) für das Magazin «SPEEDWEEK», veröffentlicht durch die Red Bulletin Schweiz AG (der «Verlag»), Industriepark 11, CH-8610 Uster, Schweiz.

### AUFTRAGSERTEILUNG

1. Der Kunde (der «Kunde»), welcher eine Anzeige in SPEEDWEEK oder auf der Website, die vom Verlag betrieben wird und sich auf den Inhalt von SPEEDWEEK bezieht, platzieren möchte, erteilt einen entsprechenden Auftrag (der «Auftrag») an den Verlag.
2. Massgeblich für den Auftrag sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Anzeigenpreisliste sowie die darauf folgende schriftliche Auftragsbestätigung des Verlags.
3. Aufträge sowie Änderungen derselben werden ausschliesslich bearbeitet, wenn diese schriftlich an den Verlag gerichtet werden.
4. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Anzeigen im Rahmen eines Abschlusses – nach freiem Ermessen jederzeit abzulehnen.

### AUFTRAGSABWICKLUNG

1. Aufträge, deren Inhalt in der Platzierung von Anzeigen in mehreren Ausgaben von SPEEDWEEK besteht, sind innerhalb eines Jahres abzuwickeln.
2. Anzeigen werden in SPEEDWEEK oder auf der Website und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Auftrag platziert.
3. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden als Werbung kenntlich gemacht.
4. Der Verlag wird sich um die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige bemühen. Abzüge oder Daten der Anzeigen, welche dem Verlag zur Verfügung gestellt werden, werden nicht an den Kunden zurückgesendet.
5. Wird die Veröffentlichung der Anzeige nicht in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt, so hat der Auftraggeber ausschliesslich Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw.

Ersatzveröffentlichung, und dies nur, wenn  
a. die Anzeige unleserlich, unkorrekt oder unvollständig ist;

b. die zentrale Aussage der Anzeige beeinträchtigt wurde; und

c. dies auf fehlerhafte Vervielfältigung der Anzeige zurückzuführen ist.

Die Haftung des Verlags beschränkt sich auf den vorstehend genannten Umfang. Jegliche Ansprüche sind innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend zu machen.

6. Sind etwaige Mängel der Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst im Zuge des Druckvorgangs bzw. der Veröffentlichung auf der Website ersichtlich, so hat der Kunde keinerlei Ansprüche aus diesem mangelhaften Abdruck bzw. dieser mangelhaften Wiedergabe. Der Verlag ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen bzw. Daten auf Anforderungen, Qualität und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies verbleibt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.
7. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht bis zu dem vom Verlag festgelegten Zeitpunkt zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck bzw. zur Wiedergabe als erteilt.
8. Die Pflicht des Verlages zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet zwei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige eines Auftrags. Im Fall von Anzeigen auf der Website ist der Verlag nicht verpflichtet, jegliche Versionen oder Screen Shots der Website, die die Anzeige des Auftraggebers zeigen, zu speichern.
9. Auf Wunsch des Kunden werden vom Verlag gegen gesonderte Verrechnung der Kosten Entwurf, Text, Grafik und Fotografie für eine Anzeige angefertigt. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass sämtliche Immaterialgüterrechte am Ergebnis ausschliesslich beim Verlag verbleiben. Falls eine Weiterverwendung in anderen Medien gewünscht ist, müssen die Rechte hierzu beim Verlag gesondert erworben werden.
10. Satz-, Programmier-, Repro- und Lithokosten sind kein Bestandteil des Anzeigenpreises und werden daher, soweit solche Arbeiten notwendig sind, gesondert fakturiert.



# SPEED WEEK



## PLATZIERUNG

Platzierungswünsche sind nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlags bindend, ansonsten ist der Verlag unverbindlich um Erfüllung bemüht.

## BERECHNUNG UND ZAHLUNG

1. Der Verlag ist berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenauftrags das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung eines bestimmten Betrages oder dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
2. Kosten für Druckstöcke, Matern, Zeichnungen, spezielle Programmierung und etwaige Reprokosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Änderungen der allgemein gültigen Anzeigenpreise treten unmittelbar und auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
4. Der Kunde, der eine Formatanzeige beauftragt hat, erhält nach Erscheinen der Anzeige kostenlos ein Belegexemplar.
5. Zahlungsziel: Netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

## STORNO

1. Die Stornierung eines Auftrages (einschliesslich Alternativaufträge) ist nur bis zum Anzeigeschluss der gebuchten Ausgabe liegt, möglich.
2. Für den Fall, dass die Platzierung einer Anzeige von der Erfüllung einer bestimmten, zwischen den Parteien vereinbarten Bedingung abhängig ist, z.B. vom Resultat eines Fahrers in einem bestimmten Rennen, wird der Auftraggeber ungeachtet des vorstehenden Absatzes eine Ersatzanzeige zur Verfügung stellen, die anstelle der entsprechenden Anzeige platziert wird, falls die Bedingung nicht erfüllt wird («Alternativauftrag»). Die Nichterfüllung der Bedingung bzw. die Wahl der Anzeige, die schliesslich platziert werden soll, ist vom Auftraggeber innerhalb einer vom Verlag gesetzten Frist zu bestätigen. Andernfalls ist der Verlag berechtigt, eine der beiden im Rahmen der Alternativanzeige zur Verfügung gestellten Anzeigen nach eigener Wahl zu platzieren.
3. Bei Stornierung von Aufträgen entsprechend dem ersten Absatz wird eine Stornogebühr von 30 % des Anzeigenwertes in Rechnung gestellt. Im Fall einer Stornierung nach dem im ersten

Absatz genannten Zeitpunkt sind das gesamte Entgelt sowie sämtliche Kosten vom Kunden zu bezahlen.

4. Kosten, die durch die Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie bestellter Druckunterlagen entstehen, sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

## ALLGEMEINES

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Anzeigenverkauf ist das sachlich zuständige Gericht in Zürich (Stadt), Schweiz. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
2. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den vom Verlag produzierten Materialien verbleiben beim Verlag. Anzeigen, die solche Materialien enthalten, dürfen ohne Erlaubnis des Verlages nicht vervielfältigt werden.
3. Der Kunde räumt dem Verlag hiermit das Recht ein, die Anzeige zum Zweck dieser Vereinbarung zu vervielfältigen bzw. Websites wiederzugeben oder Screen Shots anzufertigen.
4. Der Kunde ist für den Inhalt der Anzeigen verantwortlich und hält den Verlag hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die von Dritten aufgrund oder in Zusammenhang mit der Anzeige geltend gemacht - sei es zivil-, straf- oder verwaltungs(straf)rechtlich -, vollkommen schad- und klaglos. Die Schadloshaltung erfasst auch die notwendigen Verteidigungskosten sowie einen allfälligen Imageschaden.
5. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beansprucht («Konzernrabatt»), ist der schriftliche Nachweis der Zugehörigkeit des Auftraggebers zu einem Konzern, der vom Verlag nach freiem Ermessen begünstigt wird, erforderlich («Konzernstatus»). Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht. Der Konzernstatus ist durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen, wobei der Nachweis bis zum Ende des Jahres, in dem der Auftrag erteilt wird, zu erbringen ist. In jedem Fall erfordern Konzernrabatte die ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verlages und werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt.